



12. Dezember 2017

## Endlich! Innenministerium stoppt verdachtsunabhängige Blutproben

Die Praxis der Behördenleitungen und Polizeiärzte, die Kraftfahrtauglichkeit nur dann zu bestätigen, wenn sie vorher das Ergebnis einer Blutuntersuchung gesehen haben, wird jetzt vom Innenministerium beendet. Das ist das Ergebnis einer Dienstbesprechung der Polizeiärzte, das am 5. Dezember 2017 mit der Bitte um Beachtung vom Innenministerium an alle Polizeibehörden versandt worden ist.

Damit kommt das Innenministerium einer langjährigen Forderung der GdP nach, auf verdachtsunabhängige Blutproben zur Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit zu verzichten. NRW gibt mit dieser Entscheidung einen bundesweit einmaligen Sonderweg auf. Wie in allen übrigen Bundesländern auch, werden Blutproben im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeit künftig nur noch dann durchgeführt, wenn Verdachtsmomente vorliegen. Einzige Ausnahme bleiben die Führerscheinklassen C und D, bei denen die Fahrerlaubnisverordnung eine Überprüfung von Blutwerten verlangt.

### Widerstand der Personalräte zahlt sich aus

Mit der Entscheidung können sich auch die Personalräte in der Polizei bestätigt fühlen, die immer wieder gerügt haben, dass für die verdachtsunabhängige Blutprobe im Rahmen der Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchung keine Rechtsgrundlage besteht.

In zahlreichen von Personalräten geführten Verfahren hat die Rechtsprechung zudem immer wieder festgestellt, dass die Einführung einer verdachtsunabhängigen Blutprobe der Mitbestimmung unterliegt: Und zwar erst recht dann, wenn sie im Rahmen einer Eignungsuntersuchung durchgeführt wird.

### GdP Forderung: Vorsorge und Eignungsuntersuchung müssen klar getrennt werden

Die GdP fordert, dass Vorsorge und Eignungsuntersuchungen strikt voneinander getrennt werden müssen. Und zwar nicht nur bei Untersuchungen zur Kraftfahrtauglichkeit, sondern grundsätzlich.

Ob Betroffene im Rahmen der Vorsorge oder einer Eignungsuntersuchung zum Arzt geschickt werden, macht einen wichtigen Unterschied: Nach dem Willen des Gesetzgebers dient die Vorsorge ausschließlich dem Schutz der Beschäftigten. Der Dienstherr hat ohne Weiteres keinen Anspruch auf die Mitteilung der Ergebnisse. Selbst im Fall der verpflichtenden Vorsorge erhält der Dienstherr lediglich die Mitteilung, ob Beschäftigte die Vorsorge durchgeführt haben oder nicht.

Das ist bei Eignungsuntersuchungen anders: Hier bekommt der Dienstherr das Untersuchungsergebnis auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen.